



# Vereinsatzung

## 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

### Turn- und Sportverein Schaftlach

Er hat seinen Sitz in 83666 Schaftlach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen.

## 2 Zwecke des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- 2.2 Der Vereinszweck besteht in der Förderung von Sport, Bewegung und Spiel der Allgemeinheit, sowie Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.
- 2.3 Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, verfügt der Verein über mehrere Sparten.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Vereinsleben orientiert sich nach demokratischen Grundsätzen.
- 2.8 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b) Unterhaltung der Sportstätten und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte,
  - c) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sowie Festlichkeiten und dergleichen,
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2.9 Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landsportverband e. V.

### 3 Mitgliedschaft (Eintritt, Austritt, Ausschluss, Ehrungen)

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Der Verein steht ohne Altersbeschränkung weiblichen und männlichen Mitgliedern offen.

#### 3.1 Eintritt

- a) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt schriftlich. Bei Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten dem Beitritt zustimmen.
- b) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder zur Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

#### 3.2 Austritt

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.
- b) Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.
- c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert überlassener Sachanlagen zurück erhalten.

#### 3.3 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder
  - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist sowie
  - beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben davon unberührt.

- b) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Der Schiedsausschuss ist in die Entscheidung mit einzubeziehen.
- c) Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- d) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur über Stimmzettel.
- e) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- f) Von dem Zeitpunkt an, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betroffenen Mitglieds. Alle Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins, die sich im Besitz des Mitglieds befinden, sind sofort dem Vereinsvorstand zu übergeben.

- g) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

#### 3.4 Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft (ab 25 Jahre)
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft
- c) Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört.

#### 3.5 Ehrenmitgliedschaft

- a) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um den TSV Schaftlach innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- b) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund einer Empfehlung des Vereinsausschusses.

#### 3.6 Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

### 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) der Schiedsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung.

### 5 Leitung des Vereins

#### 5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

#### 5.2 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden.
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassier und
- d) dem 1. Schriftführer

#### 5.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Gelingt dies nicht, ist für die Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### 5.4 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende Geschäfte bis zum Betrag von jährlich **500,00 €** im Einzelfall selbstständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

#### 5.5 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende in Verbindung mit dem 1. Kassier oder dem 1. Schriftführer die Vertretung nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden übernehmen darf.

- 5.6 Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.
- 5.7 Der Vorstand kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Zwistigkeiten unter Mitgliedern erledigen.
- 5.8 Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.
- 5.9 Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## 6 Vereinsausschuss

- 6.1 Dem Vereinsausschuss gehören an
  - a) der Vorstand (1. und 2. Vorsitzende, 1. Kassier und 1. Schriftführer)
  - b) der 2. Schriftführer und der 2. Kassier,
  - c) die 1. und 2. Leiter der jeweiligen Sparten,
  - d) die 1. und 2. Jugendleiter der jeweiligen Sparten,
  - e) die Mitgliederverwaltung und
  - f) der Ehrenvorstand/ die Ehrenvorstände
- 6.2 Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte.
  - b) Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - c) Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
  - d) Er führt die Aufsicht über die Finanzen.
  - e) Er beschließt und organisiert die Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
  - f) Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
  - g) Der Vereinsausschuss tritt in unregelmäßigen Abständen (mindestens zweimal im Jahr) zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
  - h) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  - i) Ehrenvorstand/Ehrenvorstände beraten den Vereinsausschuss, beteiligen sich aber nicht an den Abstimmungen.
  - j) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vereinsausschuss Geschäfte bis zum Betrag von jährlich **5000,00 €** im Einzelfall selbstständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  - k) Die Sitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende.
  - l) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied zu wählen. Gelingt dies nicht, ist für die Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
- a) die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung,
  - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung,
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
- a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
  - b) oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- 7.5 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- 7.6 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens sechs Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 7.7 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassiers und
  - b) die Entgegennahme der Berichte der Sparten- und Jugendleiter,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über Ausgaben, die den Rahmen des Vereinsausschusses (5000,00 €) übersteigen,
  - e) die Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
  - f) die Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses sowie
  - g) ggf. die Beschlussfassung über das Einrichten neuer Sparten auf Vorschlag des Vorstandes.
  - h) Die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
  - i) die Wahl sämtlicher Mitglieder des Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit,
  - j) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
  - k) die Wahl von drei Vertretern für den Schiedsausschuss. Dieser soll bei Unstimmigkeiten im Vereinsausschuss und bei Ausschlussverfahren angerufen werden.
  - l) Festsetzung der Beitragshöhe
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen. Die Ehrungen nimmt im allgemeinen der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter vor.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.10 Wahlbestimmungen (siehe 8)
- 7.11 Satzungsänderungen (siehe 9),
- 7.12 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.13 Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
- Ersatzwahlen für den Vorstand während des Vereinsjahres,
  - Auflösung des Vereins,
  - Auflösung einer Vereinssparte,
  - Satzungsänderungen während eines Vereinsjahres.
- Darüber kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

## 8 Wahlbestimmungen

- 8.1 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder ab 18 Jahren. In Einzelfällen kann Jugendlichen (ab dem 16. Lebensjahr) das Stimmrecht von der Mitgliederversammlung gewährt werden.
- 8.2 Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt.
- Eine Wahl per Akklamation ist möglich, wenn kein Einspruch aus den Reihen der Mitgliederversammlung erhoben wird.
- 8.4 Folgendes Procedere ist bei den Wahlen einzuhalten:
- Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss die Hälfte der Stimmen der Mitgliederversammlung auf den Gewählten entfallen.
  - Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl des 1. Wahlgangs erforderlich.
  - Neuer 1. Vorsitzender ist der in der Stichwahl mit Stimmenmehrheit gewählte Kandidat.
  - Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses genügt die einfache Mehrheit.
  - Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen, bis ein Kandidat mit einfacher Mehrheit gewählt ist.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 8.6 Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

## 9 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine **Drei-Viertel-Mehrheit** der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## 10 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 10.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 10.2 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
  - a) den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder,
  - b) evtl. Aufnahmegebühren,
  - c) den Überschüssen aus Veranstaltungen,
  - d) den Abgaben und Leistungen der Abteilungen,
  - e) den Mieten,
  - f) den freiwilligen Spenden und dergleichen.
- 10.3 Feststehende Ausgaben (z.B. Verbandsabgaben) regelt der 1. Kassier.
- 10.4 Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur dem Vereinszweck dienen.
- 10.5 Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.
- 10.6 Keine Person darf durch Zuwendungen bedacht werden, die dem Satzungszweck fremd sind.

## 11 Mitgliedsbeiträge

- 11.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages und/oder einer evtl. Aufnahmegebühr verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht befreien.
- 11.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung kann in jeder Jahres-Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag und/oder eine evtl. Aufnahmegebühr neu festsetzen und dem Lebensstandard anpassen. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.
- 11.4 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
- 11.5 Bei Austritt während des Geschäftsjahres, bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.
- 11.6 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und bei Veranstaltungen auch vom Eintritt befreit.
- 11.7 Mitglieder des Vereinsausschusses können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Jahresbeitrag, nicht aber von evtl. Aufnahmegebühren befreit werden.

## 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz einschließlich aller Sparten.
- 12.2 Löst sich eine Sparte auf, fällt ihr Vermögen und die Sportausrüstung an den Verein.
- 12.3 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 12.4 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
  - b) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

- 12.5 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
- 12.6 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 12.7 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 12.8 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 12.9 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Waakirchen zum Zwecke der satzungsgemäßen Förderung der Gemeinnützigkeit zu übergeben. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

### **13 Satzungsbeschluss**

Die Satzung wurde am 19.7.2024 geändert.